



**Grundschule Blasheim**  
Schulstr. 19  
32312 Lübbecke  
☎ 05741 2760450  
Fax: 05741 2760459  
e-mail: gsblasheim@luebbecke.de

Lübbecke, 24.08.2020

Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 (Stand 03.08 2020)

**Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit Covid-19 des Städtetages NRW, des Landkreistages NRW, des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Ministeriums für Schule und Bildung in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Unfallkasse NRW**

**Liebe Eltern**

„Im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen wieder möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden. .... Dabei muss der Schutz der Gesundheit der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie aller am Schulleben Beteiligten sichergestellt sein. Zugleich soll durch eine möglichst weitgehende Rückkehr zu einem angepassten Schulbetrieb in Corona Zeiten das Recht der Kinder und jungen Menschen auf Bildung und Erziehung gesichert werden. In der Praxis muss das bedeuten, dass für die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgänge an allen Schulformen in ganz Nordrhein-Westfalen Unterricht nach Stundentafel stattfindet. Es gilt wieder der Grundsatz, dass der Unterricht in Präsenzform den Regelfall darstellt. Sollte Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des weiterhin nötigen Infektionsschutzes nicht vollständig möglich sein, weil Lehrkräfte dafür nicht eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Distanzunterricht statt.<sup>1</sup>

1

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die zurzeit an der Schule herrschenden Vorschriften und Regeln im Zusammenhang mit-Covid 19

---

<sup>1</sup>Schulmail vom 3.August 2020, Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten..., Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW

## **Schülerinnen und Schüler/ Lehrerinnen und Lehrer/ sonstiges Personal an Schulen:**

Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen muss, wo immer möglich, eingehalten werden – nicht nur in den Unterrichtsräumen, sondern auch beim Betreten und Verlassen des Schulgeländes, innerhalb des Gebäudes, in Fluren oder auf dem Pausenhof.

Das Tragen eines Mund-Nase- Schutzes (MNS) ist auf dem gesamten Schulgelände und im Schulhaus verpflichtend. Die Schülerinnen und Schüler dürfen ihren MNS im Klassenraum abnehmen, wenn sie im Unterricht auf ihrem Platz sitzen. Beim Herumlaufen in der Klasse und dem Gang zum Hof und zur Toilette muss der MNS getragen werden.

Lehrerinnen und Lehrer dürfen im Unterricht den MNS abnehmen, sofern sie den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.

### **WICHTIG:**

*Die Außenseiten eines gebrauchten MNS sind potenziell erregerrhaltig. Daher sind diese möglichst nicht zu berühren, um eine Kontamination der Hände zu verhindern. Körperkontakt ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Begrüßungsrituale wie Handschlag, Umarmungen oder Wangenkuss.*

2

### **Eltern**

Eltern sind uns immer herzlich willkommen, dennoch dürfen Sie zurzeit die Schule nur betreten, wenn sie angemeldet sind oder einen Termin im Haus haben. Bitte nehmen Sie Ihre Kinder immer vor der Schule in Empfang. Morgens werden die Kinder von uns abgeholt und in die Klassen gebracht.

### **Unterricht und Unterrichtsmaterial**

Der Unterricht findet in festen Lerngruppen statt. Für jede Unterrichtsstunde führen wir eine tagesaktuelle Liste über anwesende Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige Beschäftigte. In jedem Klassenraum sitzen die Kinder so wie es der erstellte Sitzplan vorgibt.

Gegenstände wie Arbeitsmittel, Stifte, Lineale oder Gläser etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt oder ausgetauscht werden. Ist eine gemeinsame Benutzung unvermeidlich, müssen sie entsprechend gereinigt werden.

*Anm.: Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bilden ... Gruppen für Ganztagsangebote sowie Schulsportgemeinschaften.*

*Eine feste Sitzordnung muss im Ganztage nicht eingehalten werden. Für das Essen im Ganztage gelten gesonderte Regelungen.*

### **Hygiene**

Berührungen der eigenen Augen, Nase und Mund sind zu vermeiden. Personal, Schülerinnen und Schüler sind immer wieder daran zu erinnern.

Neben der Aufnahme des Virus über Tröpfchen in der Luft besteht das größte Risiko darin, dass Viren über die Hände aufgenommen bzw. weitergegeben werden. Deshalb ist regelmäßiges Händewaschen mit Seife besonders wichtig für den Infektionsschutz. Dabei ist ausschließlich Flüssigseife zu verwenden und die Trocknung mit Papiertüchern notwendig

Alle benutzten Klassenräume werden nach dem Unterricht desinfiziert. Ebenso Türgriffe, Glasscheiben der Türen, Toilettenräume.

Alle benutzten Räume werden regelmäßig mindestens am Ende jeder Schulstunde gelüftet. Räume, in denen eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung nicht sicherzustellen ist, sind für den Unterricht nicht zugelassen.

Von besonderer Bedeutung ist die Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch), auch wenn ein MNS getragen wird. Beim Husten und Niesen soll man sich immer von anderen Personen abwenden

### **Pausen**

Um näheren Kontakt der Kinder untereinander (die so genannte Mischung von Lerngruppen) zu vermeiden, haben wir versetzte Pausenzeiten und für jede Klasse zugewiesene Bereiche in den Pausen.

### **Vorgehen bei Krankheitssymptomen**

Entwickelt ein Kind während des Tages Covid19-Krankheitssymptome wie insbesondere Fieber, Husten, Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns, sind diese ansteckungsverdächtig und sollen gemäß den Vorgaben des Ministeriums zum Schutz der Anwesenden unverzüglich von der Schulleitung nach Hause geschickt bzw. von den Eltern abgeholt werden. Bis zum Verlassen der Schule ist das Kind getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen. Eine Vorstellung beim Arzt kann durch die Schule angeregt werden, hierüber entscheiden die Sorgeberechtigten sofern das Gesundheitsamt keine anderen Maßnahmen vorgibt.

## **Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern**

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Eltern, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule **und** teilen dies schriftlich mit.

Die Eltern müssen darlegen, dass für ihr Kind wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Corona Virus besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen. Für die Schülerin/ den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie/er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht zum Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit ihnen zusammen in häuslicher Gemeinschaft leben, kann nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen muss in diesem Fall vorgelegt werden.

**Diese Vorgaben gelten zunächst bis zum 31. August und werden dann wieder neu bewertet und ggf. verändert.**

**Wir müssen uns strikt an die Vorgaben des Ministeriums halten und bitten um Ihr Verständnis.**

Wir hoffen Ihnen mit diesen umfangreichen Informationen die wichtigsten Fragen beantwortet zu haben.

Viele Grüße

M. Teske

Rektorin